



LEITUNGS- und KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung

zum Schutze unterirdischer Anlagen der Stadtwerke Einbeck GmbH (STADTWERKE)

Die im Erdreich verlegten Anlagen der STADTWERKE sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Versorgung erheblich gestört. Beschädigungen an Anlagen sind nach Maßgabe der §§ 316 b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, der STADTWERKE zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Anlagen der STADTWERKE beschädigt werden.
2. Gas- und Wasserleitungen der STADTWERKE werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Gas- und Wasserleitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 70 bis 150 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Gas- und Wasserleitungen können durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Gas- und Wasserleitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Leitungen der Gas- und Wasserversorgung, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziff. 1 bezeichneten Art ist deshalb festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Anlagen der STADTWERKE liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
4. Sind solche Anlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der STADTWERKE rechtzeitig (spätestens drei Tage vor Arbeitsbeginn) vorher schriftlich, in eiligen Fällen fernmündlich voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen der STADTWERKE sind unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der STADTWERKE einzustellen.
Das Hochbinden und Abfangen von Leitungen darf nur auf Anweisung der STADTWERKE erfolgen.



LEITUNGS- und KABELSCHUTZANWEISUNG

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Leitungsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 20 cm über der Versorgungsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Versorgungsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Leitungslage oder mit breiteren Leitungstrassen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Leitungslage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Leitungen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
7. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt worden sind, darf die Wiederverlegung der Leitungen nur nach Anweisung und unter Kontrolle der STADTWERKE erfolgen. Zunächst ist die Erde nur bis in die Höhe des Leitungsauflegers aufzufüllen und zu verdichten. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Dann ist um die Leitungen allseitig eine 10 cm Schicht steinfreier Sand einzubringen. Die Abdeckung der Leitungen oberhalb der Sandschicht erfolgt mit Trassenwarnband. Oberhalb des Trassenwarnbandes ist zunächst eine Lage steinfreien Bodens einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über den Leitungen kann dieses leicht beschädigt werden.
8. Jegliche Beschädigung von Leitungen ist sofort an die STADTWERKE zu melden, wobei auch scheinbar geringfügige Druckstellen und Beschädigung des Korrosionsschutzes mitzuteilen sind.
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der STADTWERKE an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden an Leitungen.



LEITUNGS- und KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung

zum Schutze unterirdischer Anlagen der Stadtwerke Einbeck GmbH (STADTWERKE)

Die im Erdreich verlegten Anlagen der STADTWERKE sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Versorgung erheblich gestört. Beschädigungen an Anlagen sind nach Maßgabe der §§ 316 b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, der STADTWERKE zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Anlagen der STADTWERKE beschädigt werden.
2. Kabel der STADTWERKE werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 (in Einzelfällen 40) bis 120 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen, oder Kunststoffplatten usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Kabeln der Stromversorgung, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziff. 1 bezeichneten Art ist deshalb festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Anlagen der STADTWERKE liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
4. Sind solche Anlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der STADTWERKE rechtzeitig (spätestens drei Tage vor Arbeitsbeginn) vorher schriftlich, in eiligen Fällen fernmündlich voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der STADTWERKE sind unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der STADTWERKE einzustellen.
Das Hochbinden und Abfangen von Kabeln darf nur auf Anweisung der STADTWERKE erfolgen.



LEITUNGS- und KABELSCHUTZANWEISUNG

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Kabelanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Versorgungsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Versorgungsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabeltrassen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, darf die Wiederverlegung der Kabel nur nach Anweisung und unter Kontrolle der STADTWERKE erfolgen. Zunächst ist die Erde nur bis in die Höhe des Kabelauflegers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Dann ist um das Kabel allseitig eine 10 cm Schicht steinfreier Sand einzubringen. Die Abdeckung der Kabel oberhalb der Sandschicht erfolgt mit Kunststoffplatten. Oberhalb der Kabelabdeckung ist zunächst eine Lage steinfreien Bodens einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
8. Jegliche Beschädigung von Kabeln ist sofort an die STADTWERKE zu melden, wobei auch scheinbar geringfügige Druckstellen und Beschädigung des Korrosionsschutzes mitzuteilen sind.
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der STADTWERKE an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln.